



Fachhochschule Osnabrück
University of Applied Sciences
Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

**Ordnung über das Auswahlverfahren zum Bachelorstudiengang für Absolventinnen
und Absolventen von staatlich anerkannten Hebammenschulen**

in der Fassung der Genehmigung durch das Präsidium der Stiftung Fachhochschule Osnabrück
vom 22.07.2008, veröffentlicht am 23.07.2008

§ 1 Auswahlverfahren

Die Zahl der durch das Auswahlverfahren der Hochschule zu vergebenden Studienplätze beträgt 90 vom Hundert der Studienplätze, die nach Abzug der Sonderquoten verbleiben.

§ 2 Kriterien der besonderen Eignung

- (1) Die ausbildungsergänzenden Zusatzmodule an kooperierenden staatlich anerkannten Hebammenschulen enden jeweils mit einer abschließenden Prüfung. Die Prüfungsleistungen werden in einer Gesamtnote zusammengeführt
- (2) Erfüllen die Bewerberinnen und Bewerber aus § 1 (3), II der Ordnung über den Nachweis zusätzlicher Zugangsvoraussetzungen die Zugangsvoraussetzungen 1. und 2. werden sie zur Einstufungsprüfung eingeladen. Die Einstufungsprüfung findet in schriftlicher Form statt und wird mit einer Gesamtnote bewertet.
- (3) 50% der zu vergebenden Studienplätze werden vorab an Bewerberinnen und Bewerber von kooperierenden staatlich anerkannten Hebammenschulen nach dem Grad der Eignung vergeben. Die verbleibenden Studienplätze werden danach an alle weiteren Bewerberinnen und Bewerber nach dem Grad der besonderen Eignung (Abs. 4) vergeben.
- (4) ¹Für das Auswahlverfahren werden Ranglisten gebildet. ²Bei der Erstellung dieser Listen werden die zu vergebenden Studienplätze nach dem Grad der Eignung vergeben. ³Dazu verbessert sich die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung
 - bei Nachweis einer Hochschulzugangsberechtigung mit dem Ergebnis 2,0 oder besser um 0,2
 - bei Nachweis einer Hochschulzugangsberechtigung mit dem Ergebnis 3,0 oder besser um 0,1
 - bei Nachweis einer einschlägigen mit dem Ergebnis 2,0 oder besser abgeschlossenen Berufsausbildung um 0,3
 - bei Nachweis einer einschlägigen mit dem Ergebnis 3,0 oder besser abgeschlossenen Berufsausbildung um 0,1
 - für eine qualifizierte einschlägige Berufstätigkeit nach abgeschlossener Berufsausbildung von mindestens einem Jahr um 0,1
 - bei der Einstufungsprüfung oder beim Abschluss der ausbildungsbegleitenden Veranstaltungen an kooperierenden Berufsfachschulen mit dem Ergebnis 2,0 oder besser um 0,5
 - bei der Einstufungsprüfung oder beim Abschluss der ausbildungsbegleitenden Veranstaltungen an kooperierenden Berufsfachschulen mit dem Ergebnis 3,0 oder besser um 0,3
 - für die Erziehung eigener Kinder für die Dauer von mindestens einem Jahr um 0,2
 - bei Nachweis besonderer außerschulischer studienrelevanter Leistungen um 0,2. Als Leistungen können insbesondere ununterbrochene Auslandsaufenthalte von mindestens sechs Monaten Dauer, die Wahrnehmung von Funktionen und Mandaten von mindestens einem Jahr Dauer in Gebietskörperschaften, Parteien, Verbänden oder ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr oder ein Jahr Tätigkeit in der Entwicklungshilfe oder vergleichbare Tätigkeiten angesehen werden.

§ 3 Ranggleichheit

Besteht zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge nach dem Los.

§ 4 Zulassungs- und Ablehnungsbescheid, Nachrückverfahren

- (1) Im Zulassungsbescheid bestimmt die Fachhochschule Osnabrück einen Termin, bis zu dem erklärt werden muss, ob die Zulassung angenommen wird. Liegt der Fachhochschule die Erklärung bis zu diesem Termin nicht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.
- (2) Nicht angenommene Studienplätze werden über die Ranglisten im Nachrückverfahren vergeben.

§ 5 Zulassungszahl und Bewerbungsfristen

- (1) Die Aufnahme von Bewerberinnen und Bewerbern erfolgt zum Wintersemester eines jeden Jahres.
- (2) Die Bewerbungsfrist beginnt am 01. Mai und endet am 15. Juli eines Jahres

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung durch die Stiftung Fachhochschule Osnabrück in Kraft.